

CVP Thurgau, Postfach 121, 9545 Wängi

Departement für Finanzen und Soziales
Finanzverwaltung des Kantons Thurgau
Zürcherstrasse 188
8510 Frauenfeld

Wängi, 7. Dezember 2016 PR/MB

Vernehmlassung zum Gesetz über die Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung vom 25. Oktober 1996

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, uns zum Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung vernehmen lassen zu können, möchten wir uns herzlich bedanken.

Obwohl die Gesetzesänderung nur zwei neue Absätze eines Paragraphen betrifft, ist der Inhalt sehr komplex. Der erläuternde Bericht des Departementes für Finanzen und Soziales (DFS) zum Vernehmlassungsentwurf ist sehr kompliziert formuliert. Hier wäre eine verständlichere Auslegung, die auf den ersten Blick auch nachvollziehbar ist, wünschenswert gewesen.

Zur Ausgangslage und zu den zwei neuen Absätzen des Paragraphen 19 nehmen wir im Einzelnen wie folgt Stellung:

- Das vom DFS geschnürte Paket "Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung" und „Unternehmenssteuerreform III“ ist zu trennen, da die beiden Revisionen inhaltlich nichts miteinander zu tun haben.
- Bei der Beteiligung des Kantons an den ambulanten Kosten handelt es sich um eine langjährige Pendeuz, die unabhängig von anderen Gesetzesrevisionen umzusetzen ist.
- Es ist eine gesetzliche Grundlage für eine direkte Entlastung zu schaffen.
- Es ist eine einfache und nachvollziehbare Berechnungsgrundlage zu schaffen, indem sich der Kanton inskünftig zur Hälfte an den ambulanten Kosten beteiligt.
- Die Gemeinden müssen bei den ambulanten Kosten möglichst rasch, spätestens auf den 1.1.2018, und nicht erst im Jahr 2019 entlastet werden.

- In der Modellrechnung wird mit falschen bzw. unvollständigen Werten operiert, indem lediglich die Kosten der Spitex, nicht aber jene von anderen Leistungserbringern (z.B. Pro Senectute) berücksichtigt werden.
- Gemeinden, welche in den vergangenen Jahren wenig zur Förderung der ambulanten Pflege unternommen haben, sollen jetzt nicht zusätzlich belohnt werden (Paragraph 19, Absatz 2bis).
- Der in Paragraph 19, Absatz 2ter vorgeschlagene Minimalbetrag von einem Franken pro Stunde für von der Gemeinde mitfinanzierte Leistungen der ambulanten Pflege oder Hilfe der Betreuung ist viel zu tief angesetzt.
- Ein Monitoring über die Kostenentwicklung der Ergänzungsleistungen im Rahmen der Pflegeheimstrategie 2030 ist ein richtiger Ansatz, um über die Umverteilung der Gelder vom Kanton zu den Gemeinden Rechenschaft abzulegen.

Für eine wohlwollende Prüfung unserer Kritikpunkte und Vorschläge zum Vernehmlassungsentwurf möchten wir uns schon heute recht herzlich bedanken.

Freundliche Grüsse
CVP Thurgau

Paul Rutishauser
Parteipräsident

Margrit Bösiger-Jöhl
Leiterin Geschäftsstelle